



ABÖJ

Gott. Gemeinsam. Erleben.

Vereinsstatuten

Arbeitskreis Bibelorientierter
Österreichischer Jugend

Fassung vom 24.09.2009
Version 1.0_09

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name: Sitz und Tätigkeit	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mittel	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 14 Rechnungsprüfer	6
§ 15 Schiedsgericht	7
§ 16 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Bibelorientierter Österreichischer Jugend (ABÖJ).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bregenz, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2 Er verbreitet und stärkt die Jungschar-, Teenager- und Jugendarbeit
- 2.3 Er fördert nach biblischen Grundsätzen die ganzheitliche Betreuung junger Menschen nach Geist, Seele und Leib.

§ 3 Mittel

- 3.1 Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - 3.1.1 Veranstaltungen verschiedenster Art
 - 3.1.2 Schulungsangebote
 - 3.1.3 Beratung und Motivation
 - 3.1.4 Anstellung von Mitarbeitern
 - 3.1.5 Führen einer spezifischen Materialstelle
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachgegenstände) werden aufgebracht durch:
 - 3.2.1 Beiträge der Mitglieder
 - 3.2.2 Geld- und Sachspenden
 - 3.2.3 Warengaben
 - 3.2.4 Subventionen
 - 3.2.5 Werbung jeglicher Art
 - 3.2.6 Sponsoring
 - 3.2.7 Erteilung von Unterricht
 - 3.2.8 Abhalten von Veranstaltungen

3.2.9 Zinserträgen

3.2.10 Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.3 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.4 Außerordentliche Mitglieder sind Jungschar-, Teenie- oder Jugendgruppen.

4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags durch den Antragsteller. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten:

6.3.1 Grobes Vergehen gegen das Statut.

6.3.2 Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereines.

6.4 Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- 8.1.1 Mitgliederversammlung (§§ 9 f.)
 - 8.1.2 Vorstand (§§ 11 ff.)
 - 8.1.3 Rechnungsprüfer (§ 14)
 - 8.1.4 Schiedsgericht (§ 15)
- 8.2 Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen
- 9.2.1 auf Beschluss des Vorstandes
 - 9.2.2 auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - 9.2.3 auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder
 - 9.2.4 auf Verlangen des Rechnungsprüfers.
- 9.3 Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich, an die zuletzt bekannte physische oder elektronische Adresse einzuladen.
- 9.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- 9.5 Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.7 Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- 10.2 Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - 10.2.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
 - 10.2.2 Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
 - 10.2.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - 10.2.4 Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
 - 10.2.5 Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
 - 11.1.1 Obmann
 - 11.1.2 Obmann Stellvertreter
 - 11.1.3 Beisitzer
- 11.2 Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.

- 11.3.1 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann Stellvertreter mindestens dreimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder in dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter.
- 11.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- 12.2 Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen.
- 12.3 Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
 - 12.3.1 über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden
 - 12.3.2 für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - 12.3.3 das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten
 - 12.3.4 eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung zu berichten
 - 12.3.5 Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
 - 12.3.6 Statutenänderungen anzuzeigen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Dem Obmann, im Verhinderungsfall dem Obmann Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- 13.2 Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Obmann und einem weitem Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- 13.3 Die Beisitzer haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 13.4 Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.

§ 15 Schiedsgericht

- 15.1 Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 15.2 Es setzt sich aus fünf für den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los
- 15.3 Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 15.4 Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- 15.5 Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

- 16.3 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.